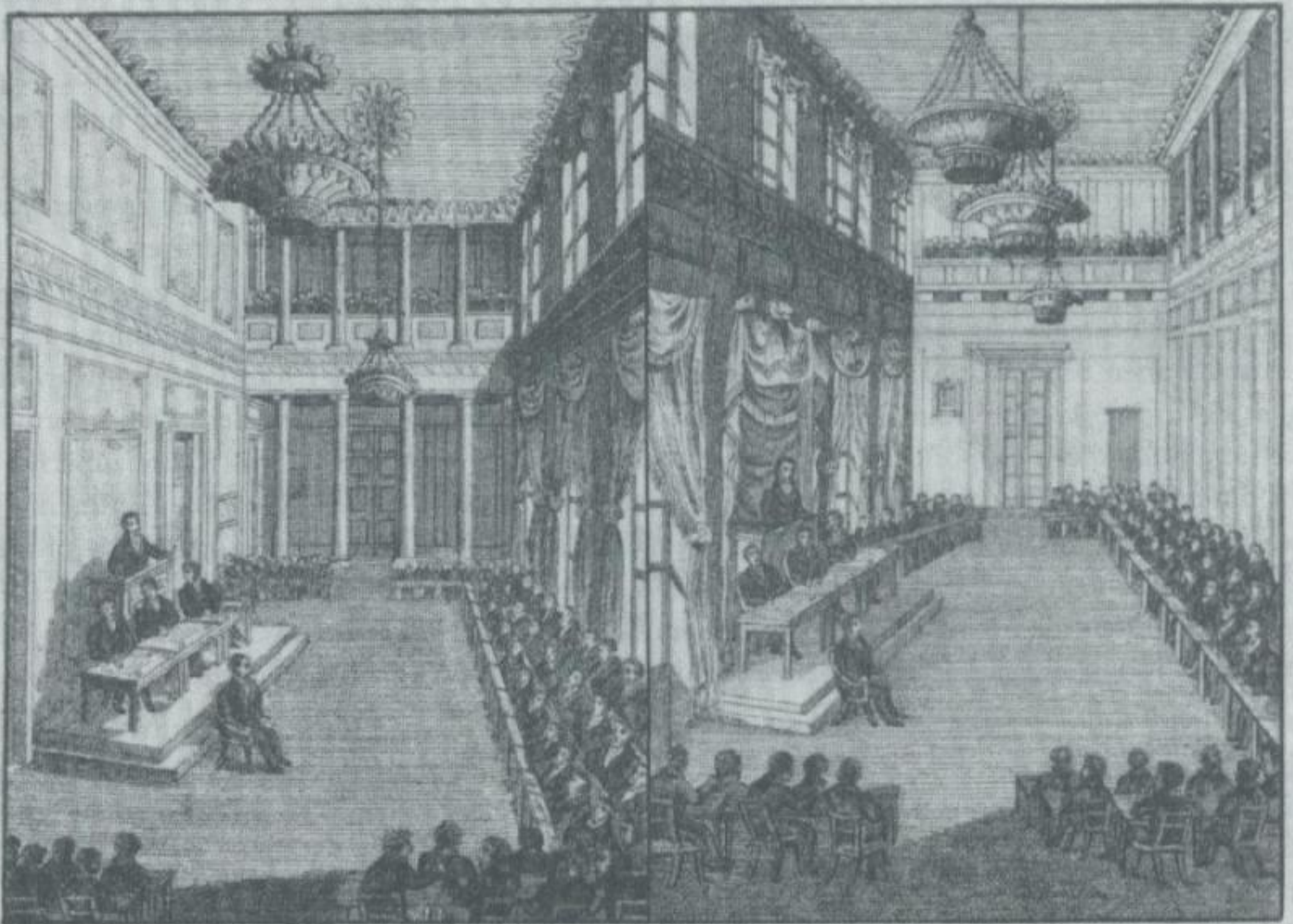


sung die Grundrechte nicht nur verfassungsmäßig garantierte, sondern auch ihr gerichtlicher Schutz fixiert wurde. Das Grundgesetz sicherte auch Rechtsschutz gegen ungesetzliche Verfolgungen, Verhaftungen und Bestrafungen zu.

Das schwächste Glied der Verfassung stellte das Wahlgesetz dar, das gleichzeitig mit der Beratung und Beschließung vorlag¹¹⁾.

Ein verwickeltes Kurienwahlrecht gab dem Wahlgesetz ein ausgesprochen konservatives Gepräge. Das Wahlrecht für die Wahl zur Zweiten Kammer war noch nicht allgemein und auch nicht gleich, sondern nach Maßgabe an Grundbesitz bzw. an einen Zensus, eine bestimmte Steuerleistung, gebunden. Wahlberechtigt und wählbar waren nur die Personen, die das Bürgerrecht besaßen. Bürger, die zur Wahl aufgestellt wurden, mußten eine jährliche Grundsteuer von 10 Talern entrichten oder ein Vermögen von mindestens 6 000 Talern besitzen. Die Abgeordneten der Handels- und Fabrikbourgeoisie mußten einen jährlichen Steuerbetrag von mindestens 24 Talern und die Bauern von 30 Talern nachweisen. Daher war die Mehrheit der Abgeordneten nach wie vor Vertreter der privilegierten und besitzenden Schichten, und Lindenau mußte manche der liberalen Reformen sogar gegen den Widerstand beider Kammern durchsetzen. Die wachsende Zahl der Lohnarbeiter blieb von der aktiven Beteiligung am Staatsleben ausgeschlossen. Auch Frauen, Almsenempfänger und Juden waren nicht wahlberechtigt. Bei den Wahlen der Zweiten Kammer durf-



*Sitzungsfelder der Landst. Stände-Versammlungen im Landhause zu Dresden
Erste Kammer* *Zweite Kammer*

Ständeversammlung in Dresden um 1831, Kupferstich